

LSBTT*IQ Familien

Herausforderungen für Vielfalt im Familienrecht

Kommunale Plattform LSBTTIQ Freiburg

Freiburg, 27. Februar 2019

Rechtsanwältin Gabriela Lünsmann

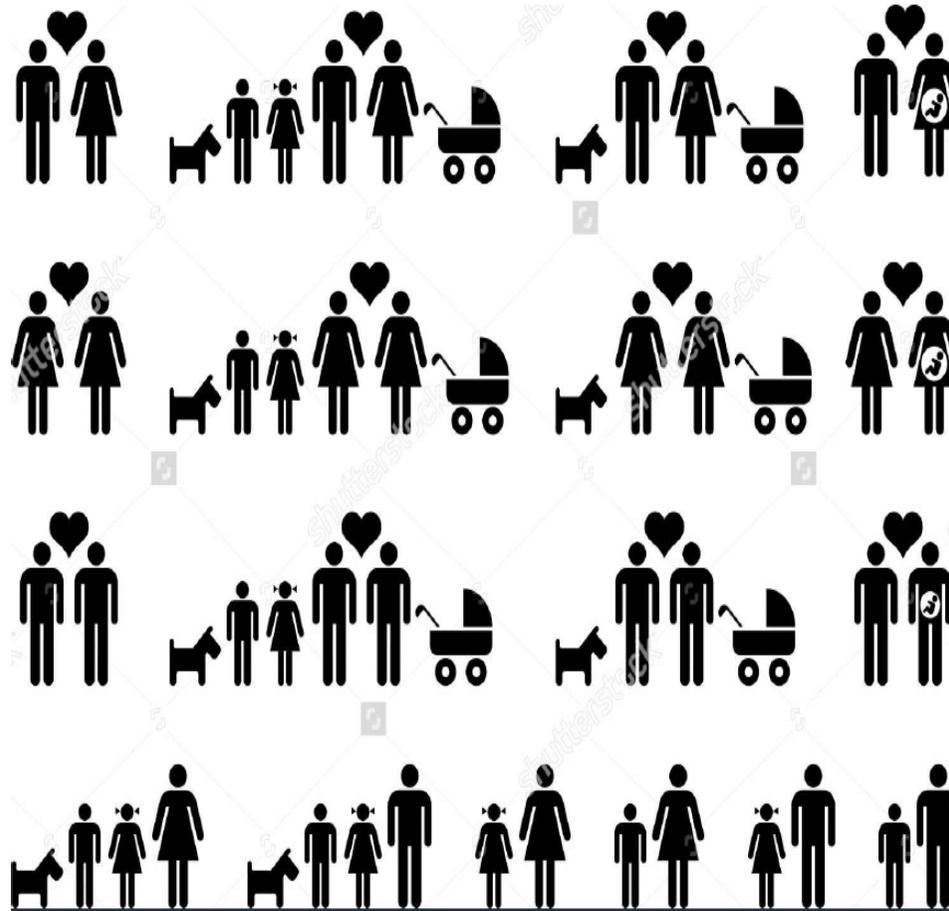
Fachanwältin für Familienrecht

Kanzlei Menschen und Rechte

www.menschenundrechte.de

- Familienformen
- Gesetzliche Regelungen zur Elternschaft, ihre Folgen und Grenzen
- Beispiel Regenbogenfamilie: Familiengründung durch Samenspende
- Lesbische Paare und „Stiefkindadoption“
- Patchwork- und Mehrelternfamilien: Elternschaftsvereinbarungen
- Trans* und Inter-Elternschaft
- Reproduktionsmedizin: Samenspende, Eizellspende, Leihmutterschaft
- Reformbedarf und Reformdiskussion

Familienformen



- Mutter-Vater-Kind-Familien
- Mutter-Kind-Familien
- Vater-Kind-Familien
- 2-Mütter-Familien mit bekanntem oder unbekanntem Samenspender
- 2-Mütter-Familie mit/ohne Kontakt zum Vater
- 2-Mütter-Familie mit/ohne Stiefkindadoption
- 2-Väter-Familien
- Patchwork-Familien
- Mehrelternfamilien mit 3 oder 4 Eltern
- Familien mit adoptierten Kinder
- Pflegefamilien
- Trans* und Inter*Familien
- Familien mit ausländische Eizellspende
- Familien mit ausländische Leihmutterschaft
-

- **Art. 6 Grundgesetz:** Wer genießt den besonderen Schutz der Verfassung?
- **Abstammungsrecht:** Wer wird wem rechtlich zugeordnet?
- **Eherecht:** Welche Folgen haben frei gewählte rechtliche Verbindungen?
- **Sorgerecht:** Wer trägt rechtliche Verantwortung für ein Kind?
- **Umgangsrecht:** Wer hat soziale Beziehungen zu einem Kind?
- **FamFG - Verfahrensrecht:** Wer trifft Entscheidungen über ein Kind und wer ist beteiligt?
- **Erbrecht:** Wer hat Rechte und Pflichten im Todesfall?
- **Personenstandsrecht:** Welches Geschlecht wird in Urkunden/Register eingetragen?
- **Medizinrecht:** Embryonenschutzgesetz / Medizinfortpflanzungsgesetz:
Was darf Medizin und welche rechtlichen Folgen hat das?
- **Internationales Privatrecht:** Wie wirken ausländische Familienbeziehungen?
- **Spezialrecht:** Spenderregistergesetz: Sicherung der Kenntnis der Abstammung
-

Biologische
Elternschaft

Rechtliche
Elternschaft

Soziale
Elternschaf
t

- Unterschiedliche rechtliche Folgen!
- Annahme des BGB „eine Mutter + eine Vater“ immer häufiger unzutreffend
- Beispiele:
 - Patchworkfamilien
 - Ein-Eltern-Familien
 - Regenbogenfamilien: Formen der Elternschaft fallen hier von Anfang an auseinander

Formen der Elternschaft

Biologische Elternschaft = oder ≠		Rechtliche Elternschaft = oder ≠		Soziale Elternschaft
Abstammung	Geburt	Mutter § 1591 BGB durch Geburt (auch wenn ≠ Abstammung)	Vater § 1592 BGB durch gesetzliche Vermutung, Anerkennung, gerichtliche Feststellung	durch Lebenswirklichkeit
Anzahl: 2 Personen	evtl. + 1 bei Leihmutterschaft oder Eizellspende	maximal 2 Personen Ausnahme: Erwachsenenadoption		Anzahl offen
Statisch	Statisch	Änderung nur durch Gerichtsentscheidung Adoption, Sorgerechtsübertragung		Veränderlich

- **Mutter** = rechtliche Elternschaft
(Nicht verfügbar außer durch Freigabe zur Adoption)
- **Vater:**
Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung
(dann auch Durchsetzung des gemeinsamen Sorgerechts möglich)

seit 2008: Isolierte Klärung der Abstammung § 1598a BGB

seit 2013: Auskunfts- und Umgangsrecht § 1686a BGB

Zustimmung für Stiefkindadoption erforderlich
(seit 2018 auch ohne Vaterschaftsanerkennung)

[ACHTUNG: die Vaterschaft bei Ehe mit der Mutter beruht auf einer gesetzlichen Vermutung; NICHT auf der Abstammung!]

- Begründung eines Angehörigenverhältnisses im rechtlichen Sinn
- Eintragung in die Geburtsurkunde
- Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind
- Zeitweilige Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber der Mutter
- Elternunterhaltspflicht des Kindes
- Durchsetzung des gemeinsamen Sorgerechts
(seit 2013 auch gegen den Willen der Mutter)
- Umgangsrecht
- Erbrecht + Erbschaftssteuerrecht

- weitestgehend rechtlos unabhängig von der Dauer
- u.U. ausnahmsweise Umgangsrecht § 1685 BGB
Voraussetzung: enge sozial-familiäre Bindung
Schwächeres Recht als das der biologischen/rechtlichen Eltern
- Kleines Sorgerecht/ Notsorgerecht (§ 1687b BGB)
nur für Ehepartner des/der allein Sorgeberechtigten
nur für Angelegenheiten des täglichen Lebens bzw. bei Gefahr

- Größe Gruppe der Regenbogenfamilien
- Keine Möglichkeit der Elternschaft beider Mütter ab Geburt
- Stiefkindadoptionsverfahren erforderlich
- Mehr Rechtssicherheit bei durch SpenderregisterG
- Unklare Rechtslage bei privaten Samenspendern
- Möglichkeit von Vaterschaftsfeststellung/ Sorgerechtsdurchsetzung auch gegen vorherige Absprache und gegen den Willen der Mütter
- Keine rechtlich bindenden Vereinbarungen über elterl. Sorge/ Umgang/ Unterhalt zwischen den Beteiligten möglich
- Eingeschränkter Zugang zu assistierter Reproduktion
(P) Ärztl. Berufsrecht, hohe Kosten

- auch nach Öffnung der Ehe –
- Lange Dauer: bis zu 2 Jahren (Adoptionspflegezeit 6-24 Monate)
- Belastendes, z.T. diskriminierendes Verfahren
- Zustimmung der leibl. Mutter erst 8 Wochen nach Geburt möglich
- Prüfung durch das Jugendamt
- Gerichtliche Anhörung
- Adoptionsbescheid > neue Geburtsurkunde
- (P) Binationale Partnerschaften / Anerkennung im Herkunftsland

- Mutterschaftsvermutung analog zu § 1592 Nr. 1 BGB?
- Regelung für nicht verheiratete gleichgeschlechtliche Paare
- Möglichkeit der Mutterschaftsanerkennung analog zu § 1592 Nr. 2 BGB?
- Anfechtungsrecht des biologischen Vaters (Dauer?)
- Wirksamer Verzicht auf Anfechtungsrecht (Zeitpunkt? Form?)
- Regelungsmöglichkeit für private Samenspender
- Regelungsmöglichkeit vor der Zeugung?

- Betrifft: Patchworkfamilien; gleichgeschlechtliche Mehrelternfamilien
- Rechtsverbindliche Vereinbarungen sind nicht möglich
- Grundsatz: Kinder sind kein Vertragsgegenstand
Wächteramt des Staates aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz
- Keine Vertragsfreiheit bzgl. Unterhalt, elterliche Sorge, Umgang
- Vereinbarungen als symbolische Verträge zur Klärung der Vorstellungen der Beteiligten möglich
- Große Rechtsunsicherheit für die Beteiligten

- Möglichkeit von bis zu 4 rechtlichen Eltern?
- Möglichkeit einer privaten Elternvereinbarung? (Inhalt? Form?)
- Soll eine Übertragung von Teilen der Elterlichen Sorge möglich sein?
- Trennung von rechtlicher Elternschaft (Abstammung) und „Elterlicher Sorge“ (tatsächliche Verantwortung)?

- Lt. Transsexuellengesetz (TSG) war Elternschaft nach Transition nicht möglich
 - BVerfG erklärt 2011 u.a. Regelung zum Erfordernis der Unfruchtbarkeit im TSG für verfassungswidrig und unwirksam
 - Probleme bei Elternschaft nach Transition:
 - Personenstandsrecht: Eintragung in Geburtsurkunde als Mutter oder Vater entgegen der gelebten geschlechtlichen Identität mit früherem Namen
 - Widerspruch zum Offenbarungsverbot § 5 TSG
- > Reform: Selbstbestimmter Geschlechtseintrag

- Neue Rechtslage:
 - § 22 PStG Weglassens des Geschlechtseintrages oder Eintrag als „Divers“ [nach BVerfG v. 10.10.2017 zur sog. „Dritten Option“]
 - § 45b PStG: Änderung des Geschlechtseintrages für Personen mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ auf Antrag ohne gerichtlichen Beschluss
[> anders TSG: dort weiter nur mit gerichtlicher Entscheidung nach Begutachtung!]
 - (P) Eintrag von intersexuellen Gebärenden als „Mutter“: indirekte Geschlechtszuweisung

> Reform: Selbstbestimmter Geschlechtseintrag ohne ärztliche Gutachten

> Diskussion: Braucht man einen Geschlechtseintrag überhaupt?

- Verbot lt. Embryonenschutzgesetz > Strafbarkeit nur für beteiligte Ärzte
 - „Gesplante Mutterschaft“: die gebärende Frau ist nicht die genetische Mutter
 - Gebärende ist nach deutschem Recht immer rechtliche Mutter § 1591 BGB
 - Eizellspende hat keine rechtliche Bedeutung für Elternschaft
 - Reproduktionsmedizinische Behandlung mit Risiken
 - Möglichkeit der Schwangerschaft in höherem Alter
 - In vielen europäischen Ländern zugänglich: u.a. Belgien, Spanien, Tschechien
- > Anerkennung ausländischer Eizellspenden im Deutschen Recht? Register?
- > Zulässigkeit in Deutschem Recht ?
- > Diskussion: Bedeutung der biologischen Abstammung

- Leihmutterschaftsverbot in Deutschland
- Inanspruchnahme von Leihmutterschaft in Ländern, die dies zulassen, ist NICHT strafbar
- Rechtliche Eltern sind i.d.R. nach ausländischem Recht die Wunscheltern
- I.d.R. keine rechtliche Beziehung zwischen Leihmutter – Kind

(P) Anerkennung der im Ausland begründeten Kindschaftsverhältnisse

(P) Internationales Privatrecht

Welches Recht ist anwendbar?

sog. „Ordre-Public-Vorbehalt“

BGH XII ZB 463/13 v. 10.12.2014

- Anerkennung der Elternschaft von zwei schwulen Vätern nach gerichtlicher Feststellung in den USA
- Kollisionsrechtlicher Ordre Public Vorbehalt hier nicht anwendbar
- Maßstab: Kindeswohl
 - > andernfalls keine rechtlichen Eltern
- Ausdrückliche Einzelfallentscheidung
 - > es gibt bereits Folgeentscheidungen von OLGs

- Reform/Neuregelung Transsexuellengesetz TSG
- Abstammungsrecht: Bericht AK Abstammungsrecht beim BMJ aus 8/2017
- Fortpflanzungsmedizingesetz
- Beschlüsse des Deutschen Juristentages 2016
- Internationale Diskussion

- Abschaffung des Stiefkindadoptionsverfahren bei gleichgeschlechtlichen Ehen: Elternschaft von zwei Müttern ab Geburt
- Schaffung einer rechtssicheren Möglichkeit für Vereinbarungen in Patchwork- und Mehrelternfamilien
- Regelung einer Wahlmöglichkeit für Geburtseintrag bei Trans*Eltern
- Regelung für Geschlechtseintrag intersexueller Eltern
- Gleichberechtigter Zugang zu Reproduktionsmedizin
- Rechtssicherheit für MedizinerInnen und Spender in der Reproduktionsmedizin
- Rechtssicherheit bei ausländischer Leihmutterschaft

Vielen Dank!

Kanzlei Menschen und Rechte
Rechtsanwältin Gabriela Lünsmann
Fachanwältin für Familienrecht

Kühnehöfe 20

22761 Hamburg

Tel +49.40.6000 947 00

Fax +49.40.6000 947 47

luensmann@menschenundrechte.de

www.menschenundrechte.de